

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS)**

## **der Stadt Auerbach i.d.OPf.**

**vom 01.03.2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Auerbach i.d.OPf. folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4**  
**Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte (eine Grabstelle)	13,17 €
b) eine Einzelgrabstätte (zwei Grabstellen)	19,75 €
c) ein Doppelgrab (zwei Grabstellen)	25,02 €
d) ein Doppelgrab (vier Grabstellen)	38,19 €
e) ein Dreifachgrab (drei Grabstellen)	37,53 €
f) ein Dreifachgrab (sechs Grabstellen)	57,28 €
g) ein Urnengrab	15,58 €
h) eine Gruft	144,85 €
i) eine Kapellengruft	158,01 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5, 10 oder 15 Jahre, bei einer Gruft oder Kapellengruft für 10, 20 oder 30 Jahre, ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

**§ 5**  
**Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Benutzungstag beträgt	36,66 €
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühltruhe pro angefangenem Benutzungstag beträgt	11,43 €
(3) Die Gebühr für die Aufbahrung des Sarges und Schmücken des Leichenhauses einschließlich Beaufsichtigung vor der Beerdigung beträgt	42,20 €
(4) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) bei einer Einzelgrabstätte	296,30 €
b) bei einer Doppelgrabstätte	296,30 €
c) bei einer Kindergrabstätte bis 6 Jahre	127,10 €
d) Zuschlag für Tiefgrab	112,90 €
e) bei einer Urnenbestattung in einer Erdgrabstätte	119,80 €
f) Beisetzung in einer Gruft	120,00 €
(5) Bei Bedarf Bereitstellung von Sargträgern bei einer Erd- oder Gruftbestattung und Transport des Bahrwagens mit dem darauf befindlichen Sarg von der Leichenhalle zur Grabstätte, einschließlich Versenken des Sarges in der Grabstätte je Sargträger	32,00 €
(6) Bei Bedarf Bereitstellung von Trägern bei einer Urnenbeisetzung und Transport der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte je Träger	32,00 €
(7) Die Gebühr beträgt bei	
a) Der Ausgrabung bzw. Umbettung einer Leiche, einschließlich der notwendigen Umsargung	
aa) bis 5 Jahre Liegezeit	740,10 €
ab) über 5 Jahre Liegezeit	493,90 €
(8) Die Gebühr für unvorhersehbare Tätigkeiten (z.B. Einsatz eines Kompressors, Abpumpen von Wasser) beträgt je angefallener Arbeitsstunde	35,30 €
(9) Die Verwaltungsgebühr beträgt pauschal pro Sterbefall	25,00 €

**§ 6**  
**Sonstige Gebühren**

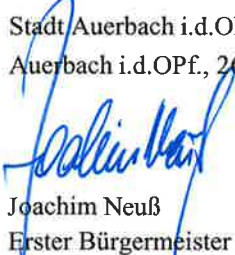
- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 20,00 € erhoben.
- (3) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (4) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2015 in Kraft.

Stadt Auerbach i.d.OPf.

Auerbach i.d.OPf., 26. Februar 2015

  
Joachim Neuß  
Erster Bürgermeister

